

20. VIII. 1917

No

## Die Gaseinschränkung.

Von

Stadtrat Dr. Licht, Schöneberg.

Seit ich am Montag in der „B. Z. am Mittag“ zuerst auf die ganz unglückliche Regelung der Gasersparnisfrage hinwies hat sich dank dem mit folgenden einstimmigen Urteil der Öffentlichkeit zunächst ergeben, daß es lehrer gewesen sein wollte — die „Vertrauensmänner“ beriefen sich auf den „Reichskommisnar“, dieser auf jene, und mit mehr Witz als Behagen an der Sache erwartet er Gegenvorschläge. Den von mir gemachten Vorschlag der Einzelbehandlung jedes Haushalts durch die angestellten Ableser und Zähler der Gasanstalten würdigt er gar nicht. Gründlichere Beurteiler wenden ein, daß die dadurch erzielte Ersparnis nicht zu Buche schlage. Suchen wir einen anderen Weg!

In der Einschränkung der öffentlichen Beleuchtung der Straßen und Gaststätten sind wir einig. Für die Einschränkung des Gasverbrauchs in den Haushaltungen darf nicht der schematische Weg der „Vertrauensmänner“ gegangen werden, die alles von der Flammenstärke des Gasmessers abhängig machen wollen — denn dieser Faktor ist ein rein zufälliger. Man muß vielmehr unterscheiden zwischen Haushaltungen, die Gas nur zum Kochen oder nur zum Beleuchten oder zu beiden Zwecken benutzen. Für diese drei verschiedenen Klassen muß zunächst eine Mindestmenge in jedem Monat unter allen Umständen von jeder Einschränkung freibleiben. Fachleute mögen berechnen, wieviel Gas bei dem jetzt verschlechterten Heizwert zur Bereitung der Morgen-, Mittag- und Abendmahlzeit für eine Familie von 2, 3, 4 usw. Köpfen nötig ist. Diese Menge muß gewährt werden, und es wäre ein unerträgliches Armutzeugnis für den Reichskohlenkommissar — freilich leider wieder eine andere Behörde —, wenn er die hierzu erforderliche Kohlenmenge den Gasanstalten nicht zur Verfügung stellen könnte. Wer diese Menge verbrauchen will, muß auf Kohlenkarten zu Kochzwecken verzichten.

Für besondere Ausnahmefälle (Krankheit, Vorhandensein kleiner Kinder) sind Zuschläge zu der Grundmenge zu gewähren. Wer sonst mehr verbraucht, weil er üppiger lebt, Gastmähler gibt, Gas verschwendet, zahlt einen Strafzuschlag, der jedoch in die Kasse der Gemeinde seines Wohnortes fließt, nicht in die Kasse der Gaswerke.

Für Beleuchtungszwecke wird gleichfalls denjenigen Haushaltungen, die mit Gas ihre Wohnung erleuchten, eine straffreie Mindestmenge gewährt. Dabei ist zugrunde zu legen, daß sich der normale Haushalt im nächsten Winter in einem, große Haushalte in zwei beleuchteten Räumen aufhalten. Hier ist es wieder eine leichte Aufgabe für den Fachmann zu berechnen, wieviel Gas für eine oder höchstens zwei Flammen in jedem Monat entsprechend der verschiedenen Helligkeit der Jahreszeit bei normaler Lebensweise gebraucht wird. Auch dieses Mindestmaß bleibt straffzuschlagfrei. In besonderen Fällen (gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Hause — besonders ist auch dabei an die Geistesarbeiter zu denken —, Schulkinder, Krankheit, besondere Berufsarbeiten) werden auch hier Zuschläge gewährt. Wer aber üppig seine Wohnräume beleuchten will, Feste veranstaltet und nicht auf die Kriegslage Rücksicht nehmen will, zahlt auch hier Strafzuschlag in die Gemeindekasse.

Wer schließlich nur einen Teil des Jahres mit Gas lacht, oder zu gleicher Zeit Gas und Kohle in der Heizmaschine verbraucht, erhält eine, dem normalen Verbrauch, der leicht festzustellen ist, entsprechende Mindestmenge zuschlagfrei zugewilligt und entsprechend weniger Kohlenkarten. Ebenso individuell wird der Fall behandelt, in dem derselbe Haushalt zugleich mit Gas lacht und seine Räume beleuchtet. Die aufreizende Unterscheidung zwischen Münz-Gasmesser und anderen fällt selbstverständlich fort.

Wir hoffen, daß die vom Oberbürgermeister von Berlin für Montag einberufene Versammlung der Groß-Berliner Gemeinden in der obenbezeichneten Weise den Entwurf der „Vertrauensmänner“ umarbeitet.